

# Antrag

der

Abgeordneten Dr. Buresch, Eisenhut, Hofner und Genossen

betreffend

Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125.

In unrichtiger Auslegung des § 7 des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, haben eine Reihe von Gemeinden Niederösterreichs die Haltung von Nutztieren durch Landwirte nach ganz willkürlichen, voneinander oft in Nachbargemeinden ungeheuer abweichenden Ansätzen hoch besteuert, obwohl der Motivenbericht zu der Regierungsvorlage ganz ausdrücklich nur die Besteuerung von Zugustieren ins Auge faßt, da dort als Beispiel für die Besteuerung ausdrücklich Hunde angeführt werden.

Daraus ist die Tendenz des Gesetzgebers zu ersehen, daß die Steuer auf Nutztiere keine Anwendung finden soll.

Diese ganz gegen den Geist des Gesetzes verstoßende Anwendung des Gesetzes auf die Besteuerung von Nutztieren hat unter den landwirtschaftlichen Kreisen große Erbitterung erregt. Sie ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu verwerfen, da sie nur eine Verteuerung der Produktion und zwar nur der landwirtschaftlichen Produktion bewirken würde, zu welcher der Ertrag der Steuer in gar keinem Verhältnis steht.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Den § 7 des zitierten Gesetzes dahin abzuändern, daß ausgesprochen werde, die Steuer beziehe sich nur auf Tiere, die zu Zugszwecken gehalten werden, daß aber Tiere, die der landwirtschaftlichen Produktion oder der persönlichen Sicherheit dienen (Haus- und Hofhunde) dieser Steuer nicht unterliegen.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung sofort dem Finanz- und Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. September 1922.

Barner.  
Brinnich.  
Kollmann.  
Födermayr.  
Derfch.  
Mitlas.  
Geyer.  
Wiesmaier.

Dr. Buresch.  
Jof. Eisenhut.  
Hofner.  
Stöckler.  
Finkl.  
Diwald.  
Höchtl.  
Franz Birbaumer.